

Kinder- und
Jugendförderplan

Entwurfsfassung

Kreis...

Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld

Schwerpunkte

1. Kostenanpassung

Entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) sind die einzelnen Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes zu berücksichtigen.

2. Strukturförderung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Bislang gibt es keine Grundförderung der Angebote, Dienste und Einrichtungen im Bereich der organisierten Kinder- und Jugendarbeit in Verbänden und Vereinen.

Die materielle und auch ideelle Grundförderung ist ein notwendiges Element zur Stabilisierung und dem Ausbau der vorhandenen Infrastruktur. Verbandsjugendarbeit ist ein wichtiger Baustein der primärpräventiven Kinder- und Jugendhilfe.

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind auf den Bedarf des jeweiligen Sozialraums abzustimmen und durch individuelle Vereinbarung zu regeln.

Neben einer Grundförderung können weitere finanzielle Mittel im Rahmen einer zusätzlichen Sonderförderung für zeitlich befristete Projekte und/oder neue Bedarfe im notwendigen Umfang vorgesehen werden. Eine Anlehnung an den Sozialstrukturindex ist sinnvoll.

Stufe 1 GRUNDSICHERUNG IN ALLEN STÄDTEN UND GEMEINDEN (nach Maßgabe des Jugendeinwohner-Wertes)

Stufe 2 BEDARFS- UND/ODER SCHWERPUNKT-FÖRDERUNG (nach Sozialstrukturindex oder erkennbarer Bedarfe)



4. Ko-Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Dritte

Erfolgt die Finanzierung von Angeboten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft freier Organisationen der Jugendhilfe durch private Geldgeber, so sind die Anteile der Kommune und des Kreises zu gleichen prozentualen Teilen zu mindern.

5. Bemessungsgrundlage Jugendeinwohnerwert

Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle für den Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt und gefördert. Die freien Träger der Jugendhilfe favorisieren entweder die Veränderung der zugrunde liegenden Altersspanne (beispielsweise von sechs bis 23 Jahren) und/oder der Veränderung der Berechnungsgrundlage für hauptberufliche Fachkräfte (hier: z.B. pro angefangene 500 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 Stelle).

6. Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes – Einbindung der freien Träger

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird (§15 Abs.4 KJFöG NRW). Darüber hinaus müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. (§80 Abs. 3 KJHG)

Die Einrichtung einer kontinuierlichen Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendförderplan ist sinnvoll.